

Massive Kürzungen beim Gründungszuschuss jetzt beschlossen!

Das langwierige Gesetzgebungsverfahren im Herbst letzten Jahres ist nun zum Abschluss gekommen. Ab 2012 gilt:

1.

Der Rechtsanspruch auf Gründungszuschuss ist abgeschafft. Nunmehr handelt es sich um eine **Ermessensleistung**. Sie wird nur bewilligt, wenn die Arbeitsagentur das jeweilige Existenzgründungsvorhaben für förderwürdig hält.

Da im Gesetz keinerlei Kriterien vorgegeben sind, entscheidet der jeweilige Berater in der Agentur für Arbeit über die Gewährung oder Ablehnung. Mit zusätzlichen Befragungen und Formularen wird jedem Gründer auf den Zahn gefühlt.

2.

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Existenzgründung noch **mindestens 150 Tage Restanspruch** haben. Das bedeutet, dass - bei einem i.d.R. vorliegenden Anspruch von 360 Tagen - zwischen Eintritt der Arbeitslosigkeit und Gründung maximal 7 Monate Planungsphase liegen können.

2.

Die **Leistung des Gründungszuschusses** – bisheriges ALG + 300 EURO für die Sozialversicherung - wird von 9 Monaten auf **6 Monate** verkürzt.

Die **zweite Phase der Förderung**, in der monatlich nur noch 300 EURO für die Sozialversicherung gezahlt werden und die nur auf erneuten Antrag gewährt wird, wird von 6 Monaten auf **9 Monate** verlängert.

Das bedeutet für Sie:

Planen Sie Ihre Gründung sorgfältig. Wir unterstützen Sie, einen Businessplan für Ihre Gründung zu erstellen, der den verschärften Anforderungen der Arbeitsagenturen genügt. Wir stärken Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen in Gesprächen mit Ihren Sachbearbeitern und erteilen die fachkundige Stellungnahme für Ihren Antrag auf Gründungszuschuss.

Noch Fragen? Rufen Sie an:

Claudia Kirsch, Unternehmensberatung Claudia Kirsch, Tel. 040 – 390 97 42
Irene Kuron, OPUS 1 Unternehmensberatung GmbH, Tel. 0228 – 914 88 44